

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/177

Bolken: Abfallreglement und Tarifierhang zum Abfallreglement

1. Feststellungen

Mit Brief vom 29. November 2012 ersuchte die Einwohnergemeinde Bolken um Genehmigung des Abfallreglements. Am 20. Dezember 2012 reichte sie den Tarifierhang zum Abfallreglement zur Genehmigung ein. Der Gemeinderat beschloss den Tarifierhang zum Abfallreglement am 21. November 2011. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement am 7. Dezember 2011.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes; GG; BGS 131.1).

Im Ingress ist „§ 14“ durch „§ 148“ zu ersetzen. Mit Urteil vom 21. November 2012 entschied das Verwaltungsgericht, dass Streitigkeiten über Abfallgebühren nicht von der Schätzungskommission, sondern gestützt auf § 200 Absatz 1 litera f GG vom Volkswirtschaftsdepartement zu entscheiden sind. Daher muss in § 18 Absatz 2 „die kantonale Schätzungskommission“ durch „das Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt werden. Mit diesen beiden Änderungen können das Abfallreglement und der Tarifierhang zum Abfallreglement genehmigt werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Das neue Abfallreglement der Einwohnergemeinde Bolken wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- im Ingress ist „§ 14“ durch „§ 148“ zu ersetzen und
 - in § 18 Absatz 2 wird „die kantonale Schätzungskommission“ durch „das Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt.
- 3.2 Der Tarifanhang zum Abfallreglement wird genehmigt.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bolken wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier von der Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Abfallreglements bis am 8. März 2013 zuzustellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Bolken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken

Genehmigungsgebühr:	Fr. <u>300.00</u>	(4210000 / 003 / 81087)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement (später) und einem genehmigten Tarifanhang zum Abfallreglement
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement (später) und einem genehmigten Tarifanhang zum Abfallreglement
Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement (später) und einem genehmigten Tarifanhang zum Abfallreglement
Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken, mit Rechnung und mit einem genehmigten Abfallreglement (später) sowie einem genehmigten Tarifanhang zum Abfallreglement (**Einschreiben**)